

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 16. Dezember 2011

Ausgabe 12/2011

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Jahr 2009 Seite 2
2. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz im Jahr 2009 Seite 2
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2009 Seite 2
4. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2009 Seite 3
5. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2009 Seite 3
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2009 Seite 3
7. Bekanntmachung über die Auslegung von Planungsunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L220 – L200) Seite 4
8. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das Verfahrensteilgebiet Ortslage Stolpe, AZ: 5-001-T Seite 5
9. Einladung der Jagdgenossenschaft Oderberg Seite 5

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg im Jahr 2009

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Britz im Jahr 2009

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Gemeindevertretung Britz über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Chorin im Jahr 2009

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Gemeinde Chorin über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmerei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11.2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen im Jahr 2009

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11. 2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederfinow im Jahr 2009

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Gemeindevertretung Niederfinow über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11. 2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Beschluss über die Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Parsteinsee im Jahr 2009

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Amtsdirektor auf der Grundlage des Artikels 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) Brandenburg in Verbindung mit § 93 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg Entlastung für die Haushaltswirtschaft im Jahr 2009.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Gemeindevertretung Parsteinsee über die Jahresrechnung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Jahresrechnung 2009 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 14.11. 2011

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200)

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Britz und Hohenfinow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

04.01.2012 – 03.02.2012

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17. Februar 2012** beim **Landesamt für Bauen und Verkehr**, Dezernat 11 – Anhebungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1138, Fax: 03342 4266-7603) **oder** beim **Amt Britz-Chorin-Oderberg**, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-671.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhebungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhebungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

(Unterschrift)

¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827))

³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Stolpe

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Stolpe werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 30.05.2011 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Britz-Chorin-Oderberg und in der Stadtverwaltung der Stadt Angermünde vom 14.06.2011 bis 01.07.2011 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden behoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens einschließlich der enthaltenen Zu- und Abschlüsse, der Wertermittlungskarten, zugrunde liegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie die Ausgangsunterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 27.12.2011 bis zum 09.01.2012

im Amt Britz-Chorin-Oderberg
Kämmerei
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Stadtverwaltung der Stadt Angermünde
Stadtbauamt
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Stolpe, beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststelle Prenzlau, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 03.11.2011

Lichtenberg
Vorsitzender des Verbandes der Teilnehmergeinschaft

Einladung der „Jagdgenossenschaft Oderberg“

am: Freitag, 10.02.2012
um: 19.00 Uhr
in: der Gaststätte „Schwarzer Adler“ in Oderberg, Berliner Straße 73

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Oderberg und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen! Darüber hinaus ist die Versammlung gemäß § 9 der Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg öffentlich!

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Wahl eines neuen Jagdvorstandes
4. Schlusswort

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Britz, den 02.12.2011

Hehenkamp
Amtsleiter als Notvorstand
für die Jagdgenossenschaft
Oderberg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

